

## Entwurf

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom ....., mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt werden (Burgenländische Hausbesorger-Entgeltverordnung 2009)**

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, des § 8 und des § 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

#### **§ 1**

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

a) für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche	0,2172 Euro
b) für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche	0,2172 Euro
c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreung bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche	0,3934 Euro

#### **§ 2**

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt der Hausbesorgerin oder dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 % der im § 1 lit. a und b festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

#### **§ 3**

Der aus den §§ 1 und 2 sich ergebende Auszahlungsbetrag ist auf volle Cent aufzurunden und von der Hauseigentümerin oder vom Hauseigentümer an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger monatlich im Nachhinein zu leisten.

#### **§ 4**

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste der Hausbesorgerin oder des Hausbesorgers oder der bestellten Vertretung zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger bzw. deren oder dessen Vertretung ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht 4 Euro, nach Mitternacht 4,5 Euro zu betragen hat.

#### **§ 5**

Bestehende, für die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### **§ 6**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Dezember 2007, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 80, außer Kraft.
- (3) Das Ausmaß der durch das In-Kraft-Treten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgeltes beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen, 3,85 %.

Für den Landeshauptmann:

## Erläuterungen

Das mit 1. Juli 1970 in Kraft getretene Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, enthält arbeitsrechtliche Bestimmungen über das Dienstverhältnis von Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern. Gemäß den §§ 7, 8 und 10 dieses Gesetzes hat der Landeshauptmann die Höhe des monatlichen Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes durch Verordnung festzusetzen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Dezember 2007, LGBl. Nr. 80, wurde diesem Erfordernis letztmalig Rechnung getragen.

Die Gewerkschaft Vida, BFG Reinigung, Wartung hat mit Schreiben vom 15. September 2008 beantragt, eine neue Verordnung mit erhöhten Ansätzen mit dem Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2009 zu erlassen.

### **Der Erhöhungsantrag bezieht sich auf folgende Ansätze:**

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) für Wohnungen je m <sup>2</sup> Nutzfläche   | 0,2202 Euro (bisher 0,2091 Euro) |
| b) für andere Räumlichkeiten je m <sup>2</sup> Nutzfläche   | 0,2202 Euro (bisher 0,2091 Euro) |
| c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je m <sup>2</sup> der zu reinigenden Fläche | 0,3989 Euro (bisher 0,3788 Euro) |
| d) Sperrgeld vor Mitternacht  | 4,0000 Euro (bisher 3,9064 Euro) |
| nach Mitternacht  | 4,5000 Euro (bisher 4,4204 Euro) |

Zur Begründung dieser Anhebung wurde von der Gewerkschaft Vida, BFG Reinigung, Wartung ausgeführt, dass damit die wirtschaftliche und tarifliche Entwicklung berücksichtigt werden soll und die Berechnung nach der voraussichtlichen Inflationsrate sowie dem Kollektivvertrag für das Reinigungsgewerbe (hausbesorgerähnliche Tätigkeiten) erfolgte.

Der in Rede stehende Antrag würde eine Erhöhung der derzeit geltenden Ansätze um 5,3 % ergeben.

Durch die Bestimmung des § 7 Abs. 4 des Hausbesorgergesetzes wird das Ordnungsrecht des Landeshauptmannes dahin beschränkt, dass er den Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern kein geringeres, aber auch kein höheres Entgelt zuerkennen kann, als durch vergleichsweise Heranziehung kollektivvertraglicher Lohnsätze für Reinigungsarbeiten, wie sie die Hausbesorgerin und der Hausbesorger zu verrichten hat, berechtigt erscheint.

Vergleichsweise kollektivvertragliche Lohnsätze für Reinigungsarbeiten, wie sie die Hausbesorgerin und der Hausbesorger zu verrichten hat, sind im Kollektivvertrag für Reinigungsgewerbe sowie im jeweiligen Mindestlohntarif für Hausbesorger bzw. für die Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen für das Bundesland Burgenland vorgesehen.

Ausgehend von der wirtschaftlichen Entwicklung bei einer prognostizierten Jahresinflationsrate 2008 von 3,4 % und einer prognostizierten Jahresinflationsrate 2009 von 2,3 % sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die letzte Erhöhung mit Wirksamkeit vom 1.1.2008 erfolgt ist, erscheint die vorgeschlagene Erhöhung von €0,2091 (lit. a und b) auf €0,2172 und von €0,3788 (lit. c) auf €0,3934, d.s. jeweils 3,85 %, per 1.1.2008 den Intentionen des Gesetzgebers zu entsprechen.

Das Sperrgeld von €3,9064 (vor Mitternacht) und €4,4204 (nach Mitternacht) wird auf €4 bzw. €4,5 angehoben, da die letzte Erhöhung für das Jahr 2008 erfolgte.

Mit den vorgesehenen Erhöhungen zählen die Entgelte für Hausbesorgerinnen und Hausbesorger im Burgenland - wie bisher - im Vergleich zu den anderen Bundesländern zu den höchsten.

Durch das Vorhaben entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.